



Wissenswertes

Wichtiger Termin für Sektorenauftraggeber: Statistische Angaben bis 31. August 2012

In der Sektorenverordnung vom 23. September 2009 wird auf die Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung der Modalitäten der statistischen Angaben verwiesen. Am 11. Januar 2012 wurde diese Verfügung für die vergebenen Aufträge im Kalenderjahr 2011 bekannt gegeben. Sie ist im Bundesanzeiger, Ausgabe Nr. 12, Seite 266-267, veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Danach müssen Sektorenauftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasser- und Energieversorgung bei der statistischen Erhebung der Daten die Allgemeinverfügung beachten. Demnach sind sie verpflichtet, bis zum 31. August eines jeden Jahres eine Aufstellung der im vorangegangenen Kalenderjahr vergebenen Aufträge an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zu übermitteln. Die dafür zu verwendenden Formulare können von der Internetseite des BMWi nach Eingabe des Suchbegriffs „Sektorenverordnung“ heruntergeladen werden:

www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/suche.html

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung hat ihre Arbeit aufgenommen

Am 21. Oktober 2011 hat der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern als nationale „Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung“ bestimmt. Die Kompetenzstelle wurde am 30. Januar 2012 in einem Festakt in Bonn eröffnet. Ziel der Maßnahme ist es, nachhaltige Kriterien verstärkt in den öffentlichen Einkauf einzubetten. Zielgruppe der Kompetenzstelle sind die Vergabestellen von Bund, Ländern und Kommunen aber auch Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und Experten zum Thema nachhaltiger Einkauf. Schulungen, Beratungen und eine webbasierte Informationsplattform zur nachhaltigen Beschaffung werden angeboten. Mit Hilfe der Informationsplattform soll der Weg für ein nationales Expertennetzwerk geebnet werden. Hierfür ist der Austausch mit der Wirtschaft und den Nichtregierungsorganisationen erwünscht. Weitere Informationen zur Kompetenzstelle sind im Internet zu finden unter:

<http://kmu.kompass-nachhaltigkeit.de/themen/arbeits-und-sozialrechte.html>.

Bundesrechnungshof: Vergabeerleichterungen im Baubereich haben Ziele verfehlt

Auf Bitten des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags hat der Bundesrechnungshof (BRH) die im Rahmen des Konjunkturpakets II eingeführten Vergabeerleichterungen untersucht. Die Maßnahmen sollten der Erreichung folgender Ziele dienen: Beschleunigung von Investitionen, Erhalt von Transparenz und Wettbewerb sowie Sicherstellung eines weiterhin wirtschaftlichen Einkaufs. Das Ergebnis des Berichts liegt nunmehr in Form einer Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof als Bundestagsdrucksache 17/8671 vor. Im Rahmen der Untersuchung wurden mehr als 16.000 Vergaben der Bundesverwaltung unter die Lupe genommen. Um es auf einen kurzen Nenner zu bringen: das Prüfergebnis fiel mehr als ernüchternd aus: keines der angestrebten Ziele konnte auch nur ansatzweise erreicht werden. So ließ sich nicht feststellen, dass sich die Dauer der Verfahren entscheidend verkürzte, da bei Baumaßnahmen die eigentliche Vergabe im Vergleich zur Vorbereitung, Planung und Bauausführung einen sehr geringen Zeitanteil ausmacht. Die durchschnittliche Verkürzung der Verfahrensdauer betrug maximal zwischen einem bis drei Tage. Die befragten Vergabestellen konnten keine Maßnahme benennen, deren Dauer aufgrund der Vergabeerleichterungen entscheidend verkürzt werden konnte. Es gab auch keine belastbaren Aussagen dahingehend, ob der Verwaltungsaufwand reduziert wurde. Festgestellt wurde allerdings, dass der Wettbewerb deutlich eingeschränkt war. So wurde ermittelt, dass bei öffentlichen Ausschreibungen mehr als doppelt so viele Angebote eingingen wie bei beschränkten Ausschreibungen. Im Vergleich zu freihändigen Vergaben waren es sogar dreimal so viele. Bei öffentlichen Ausschreibungen ist darüber hinaus ein weiträumigerer Wettbewerb festzustellen, wohingegen beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben eher regional vergeben wurden. Zur Flankierung der Vergabeerleichterungen wurde eine Verpflichtung zur Ex-Post-Transparenz eingeführt. Dieser wurde nicht immer Folge geleistet. Der BRH kritisiert verminderten Wettbewerbsdruck bei nicht öffentlichen Verfahren und die nachträgliche Benennung des beauftragten Unternehmens als wenig zielführend, um Wettbewerb zu gewährleisten. Zur Sicherstellung von Transparenz und zur Verhinderung von Korruption war lediglich eine nachträgliche Bekanntmachung vorgesehen. Häufig wurde das Vier-Augen-Prinzip nicht befolgt und es war nicht mehr nachvollziehbar, wer die Unternehmen vorgeschlagen hatte, die bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Verfahren zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. So wäre es in bis zu drei Viertel der untersuchten Fälle sogar möglich gewesen, dass ein Einzelner, unter Umständen sogar ein Außenstehender das Wettbewerbsumfeld bestimmt; ein Einfallstor für Absprachen. Auch die Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Einkaufs habe gelitten. Um dies messen zu können, hat der BRH ein Verfahren entwickelt, bei dem er die Angebotspreise mit den zuvor geschätzten Auftragswerten verglich und dies bei allen drei Vergabearten (öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung, freihändige Vergabe). Demnach überschritten die Verhältniszahlen Auftragssumme/geschätzter Auftragswert diejenigen bei der öffentlichen Ausschreibung. Daraus ergibt sich, dass die öffentliche Ausschreibung das deutlich wirtschaftlichere Vergabeverfahren darstellt. Auch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) kam im Rahmen einer Evaluierung zu ähnlichen Ergebnissen. Die Untersuchungen bestätigen damit die wirtschaftlichen Vorteile der öffentlichen Ausschreibung und unterstreichen deren Festlegung als Regelvergabeart im Haushaltsrecht. Die Gründe sind naheliegend: bei öffentlichen Ausschreibungen ist der Wettbewerb nicht eingeschränkt und damit deutlich intensiver. Dadurch bieten die Unternehmen günstigere Preise an. Der BRH hat die Auswirkungen der Vergabeerleichterungen auf die Beschaffungspreise untersucht und kam überschlägig allein im Hochbaubereich des Bundes zu Mehrausgaben zwischen 50 und 70 Millionen Euro. Diese überschlägigen Kostenermittlungen zeigen laut BRH die wirtschaftlichen Nachteile der Maßnahmen, die zu nicht unerheblichen Mehrausgaben führten. Interessant ist, dass das BMVBS die Prüfergebnisse in wesentlichen Punkten bestätigt. Der BRH geht in seiner zusammenfassenden Würdigung noch einen Schritt weiter: die Bewertung der Vergabeerleichterungen erachtet der BRH für die weitere Entwicklung des Vergaberechts als bedeutsam. So habe der Bericht ergeben, dass die Vergabeerleichterungen im Rahmen des KP II nicht geeignet seien, das Vergaberecht effizient und sinnvoll zu modernisieren. Eine Beschleunigung der Verfahren habe nicht festgestellt werden können, Transparenz und Wettbewerb könnten nicht vergleichbar wie bei öffentlichen Ausschreibungen gesichert werden. Auch die Wirtschaftlichkeit des Einkaufs habe gelitten. Der Bericht des Bundesrechnungshofes kann abgerufen werden unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/086/1708671.pdf>

Submissionsabsprachen im Visier des Bundeskartellamtes

Auf Einladung des Bundeskartellamtes fand vor kurzem ein Erfahrungsaustausch von Staatsanwälten, Landeskartellbehörden und Bundeskartellamt über die Verfolgung von Submissionsabsprachen statt. Beim sogenannten Ausschreibungsbetrug besteht eine parallele Zuständigkeit von Kartellbehörden und Staatsanwaltschaft. Illegale Absprachen zwischen Wettbewerbern bei Ausschreibungsverfahren über ihre Angebote werden als verbotenes Kartell geahndet. Nach § 298 StGB sind diese Taten auch strafbar. Die Verfahren gegen die handelnden Personen fallen deshalb in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Der Erfahrungsaustausch diente dazu, die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und Kartellbehörden zu stärken. Wie der Presse zu entnehmen war, hat das Bundeskartellamt in jüngster Zeit die Verfolgung von Absprachen im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen intensiviert. Absprachen schaden der öffentlichen Hand und damit letztlich dem Steuerzahler. Diskutiert wurden rechtliche und praktische Fragen, die von Beginn eines Verfahrens bis zu seinem Abschluss auftreten und zwischen den zuständigen Behörden abgestimmt werden müssen, wie etwa die Organisation von gemeinsamen Durchsuchungen. Zudem sahen die Teilnehmer einheitliche Ansprechpartner und die Bildung von spezialisierten Einheiten bei den beteiligten Behörden als deutliche Erleichterung für die gemeinsame Verfolgung von Submissionsabsprachen an. Weitere Informationen sind zu finden auf der Internetseite des Bundeskartellamtes: www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/presse/2012_02_10.php



Recht

Oberlandesgericht Brandenburg zum Ausschluss bei vergessenem Preis

Das OLG Brandenburg klärte mit einer Entscheidung vom 1. November 2011 zu einer Abfallausschreibung (Verg W 12/11) die Frage, wann eine fehlende Einzelposition im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2 VOL/A-EG unwesentlich ist und nicht zum Ausschluss des Angebots führt. Es spricht nach Ansicht des Gerichtes vieles dafür, dass schon die geringe Anzahl an Leistungsverzeichnispositionen - es waren im zu prüfenden Fall nur 17 - der Annahme entgegen steht, eine von ihnen sei unwesentlich. Der Auftraggeber musste im Rahmen der Wertung unter Berücksichtigung der ihm aus dem Vergabeverfahren bekannten Informationen davon ausgehen, dass durch die fehlende Preisangabe die Wertungsreihenfolge und der Wettbewerb beeinträchtigt werden. Die maßgebliche Position wurde von den drei übrigen am Verfahren beteiligten Bietern sehr unterschiedlich bepreist. Der vom teuersten Bieter angebotene Preis betrug nahezu das Dreifache des Preises des günstigsten Bieters. Hätte man den Preis des günstigsten Bieters in das Angebot der Antragstellerin eingesetzt, wäre ihr Angebot das preisgünstigste gewesen. Hätte man den Preis des teuersten Bieters eingesetzt, wäre es das zweitgünstigste Angebot gewesen. Bei einer derartigen Sachlage ist es dem Auftraggeber verwehrt, bei der Antragstellerin die fehlende Preisangabe nachzufordern, so das OLG. Denn allenfalls dann, wenn durch Ergänzung des höchsten der gegenwärtig aus dem Wettbewerb bekannten Preise das Angebot mit dem fehlenden Preis noch das günstigste ist, kann eine Auswirkung auf den Wettbewerb verneint werden. Unzulässig ist es nach dem Beschluss außerdem, eine fehlende Eintragung anhand der dem Angebot beigefügten Urkalkulation zu ergänzen. Bei der Urkalkulation handelt es sich um eine Unterlage des Bieters, in der sich wesentliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse befinden, von denen Außenstehende, insbesondere der Auftraggeber als potentieller Vertragspartner, keine Kenntnis erhalten sollen. Die Einreichung einer Urkalkulation durch den Bieter ermächtigt den Auftraggeber deshalb nicht, sie nach Belieben zu öffnen. Im Gegenteil ist es üblich, dass in Vergabeverfahren enge Bedingungen formuliert werden, wann eine Öffnung der Urkalkulation zulässig und der Auftraggeber berechtigt sein soll, von diesen vertraulichen Informationen Kenntnis zu nehmen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg kann im Internet abgerufen werden unter: www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/page/sammlung.psml/bs/10/

Oberlandesgericht Düsseldorf: Beschlagnahmeantrag zurückgewiesen

Mit einer Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 10. August 2011 ist klargestellt, dass es keine Beschlagnahme von Vergabeunterlagen beim öffentlichen Auftraggeber auf Anordnung eines Vergabesenats geben darf (VII-Verg 37/11). Dafür gibt es weder einen Bedarf noch eine Rechtsgrundlage durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Beschlagnahme bedarf einer Durchsuchung der Räume eines Auftraggebers, was aber nach § 59 Absatz 4 GWB von den Amtsgerichten angeordnet werden muß. Die Anordnung durch den Vergabesenat ist daher meist wirkungslos. Notwendig ist die Beschlagnahme zudem nicht, so das Gericht. Gemäß § 70 Absatz 3 GWB kann das Beschwerdegericht den Beteiligten aufgeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu aufklärungsbedürftigen Punkten zu äußern. Falls der Auftraggeber keine Beweisstücke vorlegt, geht dies zu seinen Lasten. Bieter haben allerdings eine andere Möglichkeit, sich Informationen zu verschaffen. Nach den Informationsfreiheitsgesetzen (IFG) des Bundes oder der Länder darf sich die Vergabestelle mit Abschluss des Vergabeverfahrens nicht auf die Geheimhaltung von Informationen berufen. Der Auftraggeber muß dann Einsicht in die Akten gewährleisten beziehungsweise Auskünfte erteilen. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf kann im Internet abgerufen werden unter:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII_Verg_37_11beschluss20110810.html



International

Europa I: Europäische Kommission sucht Vergabeexperten

Mit Beschluss vom 3. September 2011 hat die europäische Kommission eine Stakeholder-Expertengruppe für das öffentliche Auftragswesen eingesetzt (2012/C 38/08). Diese Gruppe ersetzt den bisherigen beratenden Ausschuss für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens. Der Auftrag des neuen Gremiums besteht darin, qualitativ hochwertige juristische, wirtschaftliche, technische und/oder praktische Informationen und Fachkenntnisse für die Kommission bereitzustellen, um sie bei der Gestaltung der Politik der Europäischen Union im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu unterstützen. Die Kommission forderte am 11. Februar 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union (2012/C 38/08) zur Einreichung von Bewerbungen auf. Von den vorgesehenen 20 Mitgliedern werden sechs ad personam ernannt, die unabhängig und im öffentlichen Interesse handeln sollen. Die übrigen Mitglieder können Einzelpersonen sein, die für das Auftragswesen relevante gemeinsame Interessen oder Organisationen im weiteren Sinne zu vertreten haben. Die Kommission sucht Experten mit persönlicher Erfahrung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, sei es aufgrund ihrer Position innerhalb der Lieferkette, auf der Vergabeseite oder aufgrund ihrer regelmäßigen Kontakte oder Erfahrungen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens. Dabei kann es sich um Experten aus Unternehmen, Verbänden, öffentliche Auftraggeber oder um Wissenschaftler, Rechtsanwälte, Ökonomen, Statistiker oder sonstige Experten handeln. Die von der Kommission ausgewählten Mitglieder der Gruppe erhalten ein dreijähriges Mandat, das ein Mal erneuert werden kann. Die Reise- und Aufenthaltskosten von Mitgliedern der Gruppe werden von der Kommission nach den für sie geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der Haushaltsmittel erstattet. Die Tätigkeit der Mitglieder wird nicht vergütet. Weitere Auskünfte erteilen Herr De Wulf, Frau Szalai oder Frau Carrillo Loeda, Telefon: 0032 22958871, E-Mail: Markt-c2@ec.europa.eu. Der Aufruf der Europäischen Union zur Bewerbung ist zu finden unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:038:0009:0011:DE:PDF>

Europa II: Europäische Kommission mahnt Deutschland und die Niederlande

Die Europäische Kommission hat am 26. Januar 2012 gehandelt, um sicherzustellen, dass Deutschland und die Niederlande ihren Verpflichtungen zur Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften für das Beschaffungswesen im Verteidigungsbereich nachkommen. In beiden Ländern müssen noch Bestimmungen der Richtlinie umgesetzt werden, das Umsetzungsverfahren kommt sehr langsam voran. Die Richtlinie für die Beschaffung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial (und damit zusammenhängende Bau- und Dienstleistungen) für die Streitkräfte sowie für die Vergabe sensibler Aufträge für Lieferungen, Bau- und Dienstleistungen im Bereich der Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt werden. Die Frist zu ihrer Umsetzung endete am 20. August 2011. Die Aufforderung der Kommission an Deutschland und die Niederlande erfolgt in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme. Erhält die Kommission nicht binnen zwei Monaten eine zufrieden stellende Antwort der nationalen Behörden, kann sie den Gerichtshof anrufen und die Verhängung von Strafgeldern beantragen. Mit der EU-Verteidigungsvergaberichtlinie sollen auf europäischer Ebene faire und transparente Regeln eingeführt werden, die den Unternehmen den Zugang zu den Märkten für Verteidigungsgüter und Sicherheitsausrüstungen in anderen EU-Ländern erleichtern. Erfasst werden bestimmte Beschaffungsaufträge in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung für militärische Ausrüstungen und damit zusammenhängende Bau- und Dienstleistungen, sensible Sicherheitsausrüstungen, Bau- und Dienstleistungen, bei denen Zugang zu geheim zu haltenden Informationen gegeben ist. Die EU-Verteidigungsvergaberichtlinie ist auf der Internetseite des BMWi zu finden unter:

<http://www.bmw.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/richtlinie-2009-81-oeffentlichen-beschaffung-im-bereich-verteidigung-und-sicherheit.property=pdf.bereich=bmw.sprache=de.rwb=true.pdf>.

Aktuelle Informationen über anhängige Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten unter:

http://ec.europa.eu/community_law/index_de.htm

Europa III: CPV-Studie vergeben

Das dänische Beratungsunternehmen RAMBOLL-Management Consulting A/S hat von der EU-Kommission den Auftrag über eine Studie zur Bewertung des CPV-Codes erhalten. Untersucht werden soll die Tauglichkeit des gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary - CPV). Die Studie soll zu Tage bringen, ob das CPV seiner Zielsetzung gerecht wird und ob das CPV seinen Zweck wirksam und effizient erfüllt. Die Ausschreibung wurde 2011 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (Tenders Electronic Daily - TED) veröffentlicht unter der Dokumentennummer 247071-2011.

<http://www.ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:247071-2011:TEXT:DE:HTML>

<http://www.ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:24379-2012:TEXT:DE:HTML&src=0>

Kroatien: Neues Gesetz über öffentliche Ausschreibungen

In Kroatien ist am 1. Januar 2012 das neue Gesetz über öffentliche Ausschreibungen in Kraft getreten. Das neue Gesetz („Zakono javnoj nabavi“), das im Amtsblatt „Narodne Novine“ Nr. 90/2011 veröffentlicht wurde, ersetzt das Vergabegesetz von 2007 (Amtsblatt Nr. 110/2007) in der Fassung aus 2008 (Vgl. GTAI-Rechtsnews 3/2009). Das neue Vergabegesetz ist im Internet abrufbar in kroatischer und englischer Sprache. Weitere Informationen sind zu finden auf dem kroatischen Portal für öffentliche Ausschreibungen („Portal javne nabave“): www.javnabava.hr oder bei der gtai. Ansprechpartner bei der gtai ist Herr Dmitry Marenkov unter Telefon 0228 24993-362 oder E-Mail: dmitry.marenkov@gtai.de. Weitere Informationen zum Rechtswesen in Kroatien sind zu finden unter: www.gtai.de/recht.

Ungarn: Neues Vergabegesetz

Seit 1. Januar 2012 gibt es in Ungarn ein neues Vergabegesetz (Nr. CVIII/2011). Das neue Gesetz legt die grundlegenden Prinzipien und allgemeinen Bestimmungen des Vergabeverfahrens fest und wird durch detailliertere Regelungen in Regierungsverordnungen ergänzt. Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Vergabeverfahren transparenter und weniger bürokratisch zu gestalten. Insbesondere die früher sehr strikten formalen Anforderungen wurden gelockert. Öffentliche Stellen sind berechtigt, eigene Verfahrensvorschriften im Einklang mit den Bestimmungen des Vergabegesetzes bei Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte zu schaffen und anzuwenden. Das Vergabegesetz ist im Internet im ungarischen Originalwortlaut und in englischer Übersetzung abrufbar. Weitere Informationen sind auf der Internetseite der ungarischen Vergabebehörde („Közbeszerzési Hatóság“) oder bei der gtai abrufbar. Ansprechpartner dort ist Herr Dmitry Marenkov unter Telefon 0228 24993-362 oder E-Mail: dmitry.marenkov@gtai.de. Weitere Informationen zum Rechtswesen in Ungarn unter www.gtai.de/recht.

Griechenland: Ineffizientes Beschaffungswesen verschwendet öffentliche Gelder

In einer Studie des Beratungsunternehmens Kerhoff und der Universität Sankt Gallen wurde festgestellt, dass der griechische Staat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mindestens 4,5 Milliarden Euro einsparen könnte. So sehen baurechtliche Vorschriften beispielsweise vor, dass Bauaufträge zu Arbeiten besonderer Art erklärt werden können, was eine Vergabe ohne Ausschreibung zulässt. Im Gesundheitswesen werde zu Preisen deutlich über dem europäischen Durchschnitt angeboten. Die Autoren der Studie empfehlen zwei Maßnahmen zur Modernisierung des öffentlichen Einkaufs: Professionalisierung durch Zentralisierung und Einkaufsbündelung etwa in einer zentralen Behörde, mehr Ausschreibungen und eine leistungsorientierte Auftragsvergabe. Zum zweiten wird eine Erhöhung des Anteils extern vergebener Leistungen vorgeschlagen. Dazu müssten bisher inhouse erbrachte Leistungen outgesourct werden. Auch das EU-Regelwerk scheint - so die Autoren - nicht zu einer Modernisierung des öffentlichen Einkaufs im Land geführt zu haben.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10.02.2012



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg I: E-Vergabelösung der Metropolregion Rhein-Neckar mit Zukunft

65 Städte, Gemeinden und Landkreise in der Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) haben 2010 gemeinsam eine in der Zwischenzeit gut angenommene E-Vergabelösung eingeführt. Der Verband Region Rhein-Neckar hat dafür - stellvertretend für die Region - den Preis „Innovation schafft Vorsprung“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. entgegengenommen. Ausschreibungen werden mit Hilfe des Vergabemanagementsystems verfasst und den Unternehmen über das gemeinsame Internetportal www.auftragsboerse.de bereitgestellt. Auf Seiten der Unternehmen nimmt die Akzeptanz der bundeslandübergreifenden E-Government-Anwendung zu: Rund 50 Unternehmen melden sich durchschnittlich jeden Monat neu an, so dass mittlerweile rund 3.000 Betriebe auf www.auftragsboerse.de registriert sind. Aus Sicht der regionalen Wirtschaft ist die E-Vergabe umso attraktiver, je mehr Ausschreibungen elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Deshalb begrüßt der „Arbeitskreis öffentliche Aufträge“ der Region, wenn in den Kommunen möglichst alle Stellen, die öffentliche Aufträge vergeben, dafür die E-Vergabelösung nutzen. Im Frühjahr 2012 soll die E-Vergabelösung evaluiert werden, um den aktuellen Status zu erfassen und Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren. Fragen zur E-Vergabelösung beantwortet Herr Ewert von der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH unter Telefon 0621 12987 86 oder E-Mail: fabian.ewert@m-r-n.com. Weitere Informationen zur E-Vergabelösung der Metropolregion Rhein-Neckar können im Internet abgerufen werden unter: <http://www.m-r-n.com/start/investieren-wirtschaften/wirtschaftsfoerderung-service/vergabe-oeffentlicher-auftraege.html>

Baden-Württemberg II: Konjunkturprogramm mit Erfolg

Nach Ansicht des Finanz- und Wirtschaftsministers Dr. Nils Schmid wurde das Zukunftsinvestitionsprogramm in Baden-Württemberg erfolgreich umgesetzt. Die Bundesmittel wurden rechtzeitig zum Jahresende 2011 vollständig abgerufen - Voraussetzung dafür war, dass die Maßnahmen vor dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden. Aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes standen in Baden-Württemberg rund 1,24 Milliarden Euro für Investitionen der Kommunen und des Landes zur Verfügung, so der Landesfinanzminister auf einer Pressekonferenz am 23. Januar 2012. Mit den Mitteln wurden gut 5.480 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von knapp 2,1 Milliarden Euro realisiert. Der größte Teil kam kommunalen Investitionen im Bereich Bildung und Infrastruktur zu Gute. Fast die Hälfte der Bundesmittel (rund 609 Millionen Euro) wurden den Kommunen in Form von Pauschalen zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung die Kommunen eigenverantwortlich entscheiden konnten. Diese Mittel wurden insbesondere für die Schaffung und Sanierung von Bildungseinrichtungen und anderen kommunalen Infrastrukturinvestitionen eingesetzt. Bundesmittel flossen darüber hinaus in den Krankenhausbau (130 Millionen Euro), in den staatlichen Hochbau (194,5 Millionen Euro) insbesondere für die energetische Sanierung von Hochschulgebäuden oder zur Forschungsförderung, in den Hochschulbereich (55,4 Millionen Euro) und in wirtschaftsnahe Forschungsinstitute (32,1 Millionen Euro). Das Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes wurde ergänzt durch ein Landesinfrastrukturprogramm Baden-Württemberg mit einem Fördervolumen von rund 423 Millionen Euro. Weitere Informationen dazu sind im Internet abzurufen unter:

<http://www.behörden-spiegel.de/icc/Internet/sub/056/05675d96-17d0-531c-8817-1d407b988f2e...aaaaaaaa-aaaa-aaaa-bbbb-000000000003&uMen=5c25023a-d41d-fd11-a3b2-1718a438ad1b.htm>.

Baden-Württemberg III: 10. Vergabetag der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Die Ingenieure im Land sehen die Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe kritisch. So schätzt die Ingenieurkammer, dass zum Beispiel nur 25 Prozent der Tragwerksleistungen auf den freien Markt kommen. Vermutet wird zudem, dass die Vergabestellen immer auf den gleichen Bewerberkreis zurückgreifen. Die Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb der Schwellenwerte betrifft fast 95 Prozent aller Ingenieurvergaben. Dabei ist die freihändige Vergabe das Verfahren der Wahl. Die Bieter pochen daher auf einen fairen und transparenten Wettbewerb. Dies brachten die Teilnehmer des Vergabetags in Stuttgart zum Ausdruck. Die GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht plädiert für ein spezielles Suchverfahren, bei dem die fachliche Leistungsfähigkeit der Bewerber im Vordergrund steht. Da der Preis von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bestimmt wird, spielt er keine Rolle. Die Auftraggeber können durch das Verfahren daher die Planer bekommen, welche die bestmögliche Leistung erbringen können. Kontrovers wurde auf der Tagung der Rechtsschutz im Unterschwellenbereich diskutiert. Die Erfahrungen aus Thüringen mit dem neuen Vergabegesetz, das Bietern die Möglichkeit einer Nachprüfung einräumt, zeigen, dass der Weg der Richtige ist. Bislang hatte die Vergabekammer Thüringen 21 Beschwerden, von denen zehn Ausschreibungen aufgehoben werden mussten, so Axel Scheid, Vorsitzender der Vergabekammer Thüringen.

Quelle: Staatsanzeiger vom 3. Februar 2012.

<http://www.ingbw.de/fileadmin/sonstiges/Vergabetag/10VT-Tagungsunterlagen.pdf>

Baden-Württemberg IV: Warten auf das Tariftreuegesetz

Das Finanz- und Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg erarbeitet derzeit den Entwurf für ein Tariftreuegesetz im Land. Die Bauwirtschaft begrüßt grundsätzlich ein solches Gesetz. Die Landesvereinigung Bauwirtschaft plädiert allerdings für ein Gesetz mit strengen Kontroll- und Sanktionsmechanismen, ähnlich wie in der Schweiz. Unternehmen, die sich an die Tarife halten, haben häufig den Eindruck, dass ihnen das nicht von öffentlichen Auftraggebern gedankt wird. Laut Finanz- und Wirtschaftsministerium soll die geplante Regelung sicherstellen, dass öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die den Beschäftigten Tariflöhne bezahlen. Dazu beitragen sollen Tariftreue-Erklärungen der Unternehmen. Das Tariftreuegesetz soll im Frühjahr vom Kabinett beraten und 2012 verabschiedet werden.

Quelle: Staatsanzeiger vom 3. Februar 2012.

Mecklenburg-Vorpommern: Erlass über die Zubenennung

Nachdem der bisherige Zubenennungserlass am 31. Dezember 2011 außer Kraft getreten war, wurde der Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern durch die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) (Zubenennungserlass) am 30. Januar 2012 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V 2012 S. 194) veröffentlicht. Diese Verwaltungsvorschrift ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung, am 31. Januar, in Kraft getreten und somit anzuwenden. Der Erlass zur Benennung von Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern kann im Internet abgerufen werden unter:

http://www.laiv-mv.de/land-mv/LAiV_prod/LAiV/beschaffung/_files/zubennungserlass.pdf

Nordrhein-Westfalen: Neues Tariftreue- und Vergabegesetz

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)) am 10. Januar 2012 verabschiedet. Am 26. Januar 2012 wurde es im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW - Ausgabe 2012 Nr. 2, Seite 15 bis 26) veröffentlicht. Mit dem neuen Gesetz legt die Landesregierung Mindeststandards für öffentliche Aufträge fest, die einen fairen Wettbewerb bei der Vergabe ermöglichen und Sozialverträglichkeit, Umweltschutz, Energieeffizienz sowie Qualität und Innovation sichern sollen. Wer sich künftig um öffentliche Bau- oder Dienstleistungsaufträge mit einem Volumen von mehr als 20.000 Euro bewirbt, muss seinen Beschäftigten mindestens 8,62 Euro in der Stunde zahlen. Ziel des Gesetzes ist es unter anderem, öffentliche Auftraggeber und Unternehmen durch die Änderung des Vergabeverfahrens so gering wie möglich belasten. Zum Nachweis der geforderten Lohnhöhe müssen Bieter künftig Eigenerklärungen abgeben und bestätigen, dass sie die eingesetzten Mitarbeiter in Höhe des Mindestentgelts entlohnen. Überprüft werden müssen diese Angaben nur dann, wenn das Angebot unangemessen niedrig erscheint oder andere Anhaltspunkte vorliegen, dass diese Erklärung unzutreffend ist. Zur Unterstützung der öffentlichen Auftraggeber wird die Landesregierung eine Prüfstelle aufbauen, die die Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnstandards unabhängig überwachen soll. Bei der Leistungsbeschreibung eines Auftrags und bei Eignungs- und Zuschlagskriterien sollen verstärkt ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt werden. Auftragnehmer müssen dann Verpflichtungserklärungen, etwa zur Frauenförderung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Einhaltung arbeitsrechtlicher Mindeststandards (ILO-Kernarbeitsnormen) abgeben. Darüber hinaus verlangt das Gesetz von den öffentlich-rechtlichen Auftraggebern eine umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung. Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen kann abgerufen werden unter:

http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01_Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/Tariftreue- und Vergabegesetz/index.jsp



Veranstaltungen

Veranstaltungen für Unternehmen

E-Vergabe - Öffentliche Ausschreibungen im Internet finden

Seminar

Die Suche nach Ausschreibungen ist für Unternehmen schwierig, da es auf den Beschaffungsmärkten eine Fülle von Bekanntmachungsorganen gibt. Besonders im nationalen Bereich bleibt es den öffentlichen Auftraggebern weitgehend überlassen, in welchem Medium sie die Ausschreibungen veröffentlichen. Die Recherche in elektronischen Medien ist ein wesentliches Element, um die Beschaffungsvorgänge der öffentlichen Hand rechtzeitig in Erfahrung zu bringen. Die Veranstaltung gibt zahlreiche Hinweise, Praxistipps und nennt Informationsquellen, die den Einstieg in das Geschäft erleichtern.

Veranstalter: IHK Rhein-Neckar
Veranstaltungsort: IHK Rhein-Neckar, Standort Mannheim, L1, 2, 68161 Mannheim
Datum: 8. März 2012
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Anmeldeschluss: 1. März 2012
Teilnahmeentgelt: 30 Euro
Anmeldung: <http://www.rhein-neckar.ihk24.de/>, Dokument-Nummer 15350270

Vergaberechtliche Entscheidungen 2011 - EuGH, nationale Gerichte, Vergabekammern

Veranstaltung des forum vergabe e.V., Berlin

Die vergaberechtliche Rechtsprechung hat auch im vergangenen Jahr wieder wichtige Ergebnisse erbracht. Viele Entscheidungen sind zu den neuen Vergabeordnungen ergangen. So sei nur auf die Rechtsprechung zum ungewöhnlichen Wagnis bei VOL/A-Vergaben hingewiesen oder auf den Themenkreis der Nebenangebote. Daneben gab es wichtige Präzisierungen zur Definition von Dienstleistungskonzessionen und den Gestaltungsspielräumen bei der Leistungsbeschreibung. Der BGH hat sich zu Unterschwellenvergaben und zur Rückforderung von Zuwendungen geäußert. Diese und viele weitere Themen werden in der Veranstaltung dargestellt und zur Diskussion gestellt.

Veranstalter: forum vergabe e.V., Berlin, in Zusammenarbeit der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
Veranstaltungsort: Handwerkskammer Region Stuttgart
Datum: 27. März 2012
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: Für Mitglieder des forum vergabe e.V.: 220 Euro
 Für Nichtmitglieder: 280 Euro

Anmeldung:

http://www.forum-vergabe.de/fileadmin/user_upload/Veranstaltungen/Info_Vergaberechtliche_Entscheidungen_2011_Hannover_Stuttgart.pdf

Veranstaltungen für öffentliche Auftraggeber

Erfolgreiche Vorbereitung und Angebotseröffnung bei Vergabeverfahren nach VOL/A

Seminar

Damit eine Ausschreibung das gewünschte Ergebnis erzielt, sind umfangreiche Vorarbeiten erforderlich. Steht fest, dass ein Bedarf besteht, der im Wege einer Ausschreibung zu decken ist, ist zu prüfen, welche Art der Beschaffung sowohl unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der späteren Anwender als auch unter dem haushaltsrechtlichen Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die richtige ist. Insbesondere Rahmenverträge sind hier ein wichtiges Instrument für eine systematische Beschaffung zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit. Im weiteren Verlauf ist der Auftragswert zu ermitteln und die „richtige“ Vergabeart auszuwählen. Der zweite Teil des Seminars befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Ausschreibung sowie der Angebotsöffnung und - aus aktuellem Anlass - der Selbstreinigung von Bietern bei Kartellverstößen.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
Datum: 6. März 2012
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Anmeldeschluss: 28. Februar 2012
Teilnahmeentgelt: 180 Euro
Anmeldung: <http://www.stuttgart.ihk24.de> Dokument-Nummer: 17550496

Workshop-Reihe Teil 1: Erstellung der Leistungsbeschreibung

Mit der Einleitung des Vergabeverfahrens ist es zwingend erforderlich, die Vergabeunterlagen als spätere Vertragsunterlagen fertig ausgearbeitet zu haben. Jeder Ausschreibung, die auf der Grundlage der VOL/A erfolgt, sind zwingend die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen. Es bedarf umfassender Kenntnisse, um die vereinbarte Leistung in erwünschtem Umfang und in gesicherter Qualität zu erhalten. Der Workshop bietet den Teilnehmern nach einem jeweiligen Impulsvortrag zu den Themenblöcken praxisorientierte Übungen und eine Vertiefung der Inhalte durch eigene Erarbeitung in Gruppenarbeit. Die Diskussion der präsentierten Ergebnisse rundet die Themenblöcke ab. Die Teilnehmer wählen sich dazu ein konkretes Beschaffungsziel aus.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
Datum: 13. März 2012
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Anmeldeschluss: 6. März 2012
Teilnahmeentgelt: 180 Euro
Anmeldung: <http://www.stuttgart.ihk24.de>, Dokument-Nummer: 17549810